

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **1 (1799)**

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Rätthe.

Band I.

N. V.

Bern, 27. Jul. (9. Thermid. VII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 24 Jul.

(Fortsetzung.)

Secretan: Das Wort Besteuerung ist vielleicht nicht ganz zweckmässig; überhaupt aber sind Ausnahmen vom Gesetz sehr bedenklich, und es würde hierbei auch noch näherer Bestimmung bedürfen, um diese Ausnahmen gestatten zu können; denn einige Gegenden, die in der Linie der Armee liegen, sind vielleicht weniger bedrängt, als andere, die in der Entfernung sind, und es ist besser, um Ausnahmen auszuweichen, mit der einen Hand die Auflagen zu beziehen, und mit der andern da, wo dieses unentbehrlich nothwendig ist, dieselben zurückzugeben; daher stimme ich Cartier bei.

Ruhn: Es ist Thatsache, daß einzelne Gegenden so sehr gedrückt sind, daß es unmöglich ist in denselben die Steuern zu erheben, weil dieselben beynähe der unentbehrlichsten Lebensmittel beraubt sind; da nun unmöglich ist hier die Auflagen zu beziehen, warum nicht das Direktorium durch das Gesetz bevollmächtigen, dieses zu unterlassen, und dadurch den bloß willkürlichen Ausnahmen vorzuzukommen? Da nun diese Begünstigung sowohl als die wirkliche Unterstützung selbst, in vielen Gegenden durchaus nothwendig ist, so beharre ich auf dem §.

Carrard denkt nicht einmal daran, in solchen Gegenden die Auflagen zu beziehen, die nicht nur nichts bezahlen können, sondern die noch der unentbehrlichsten Bedürfnisse beraubt sind; aber dieser § wäre zu unbestimmt, weil beynähe überall Truppen sind, und nur das mehr oder minder die Unentbehrlichkeit der Unterstützung ausmacht; würden wir den § annehmen, so würde sich jede mehr und minder beschwerte Gemeinde im Fall glauben, von den Auflagen befreit zu werden, und dadurch könnte also die Existenz der Republik in Gefahr kommen; also lasse man diesen § ganz weg, und setze einzig dem I. § bey, daß das Direktorium durch thätige Hülfe die Erleichterung der zu sehr beschwerten Gemeinden zu bewirken suchen soll.

Zimmermann: Ich vielleicht mehr als kein anderes Mitglied ferne das Elend eines Theils der Cantone Baden und Aargau; allein dessen ungeachtet kann ich diesen § nicht anzunehmen anrathen, denn wo liegen die Armeen? Vom Wallis bis nach Basel; also beinahe überall, und überall können die Auflagen doch nicht nachgelassen werden: da in mehreren Gegenden die Auflagen nicht einmal bezogen werden könnten, wenn man dieses auch wollte, und man nicht wie Secretan glaubte, mit der einen Hand beziehen, und mit der andern wieder zurückgeben kann, so wird das, was Ruhn wünscht, von selbst bewirkt werden: ich stimme also Carrard bei, daß der § weggelassen werde, dagegen der erste den vorgeschlagenen Zusatz erhalte. —

Graf ist gleicher Meinung, denn er weiß, daß Gemeinden, die sehr reich sind an Gemeindgütern, um Unterstützung dringendst baten: wie würde es also erst gehen, wann wir den § annehmen würden: er stimmt Cartiers Antrag bei.

Hierz kann dem § nicht beistimmen, weil auch in den gedrücktesten Gemeinden noch einzelne Höfe sind, die sich weniger belastet finden als der übrige Theil, und selbst im Kanton Zürich, wo das Kriegstheater am stärksten ist, klagt man nicht so sehr über Drut, um jede Beziehung der Auflagen für unmöglich zu halten; wohl ist der stärkste Drut da wo die Kaiserlichen Contributionen einziehen, die jungen Leute ausheben, und Lieferungen begehren: ich stimme also für Ausstreichung des §.

Custor will einzig den § zu besserer Abfassung der Commission zurückweisen, weil die meisten Einwendungen nur auf der unbestimmten Abfassung beruhen. Der § wird durchgestrichen, und dagegen dem I. § beigefügt, daß das Direktorium thätige Hilfe leisten soll.

§ 3. und 4. werden ohne Einwendungen angenommen.

§ 5. Escher: viele Gegenden sind in Helvetien, in denen beinahe keine Einwohner schreiben können, und überdem sind viele und gerade die abscheulichsten Beschädigungen von der Art, daß sie an Orten verrichtet werden, wo nicht sogleich ein Verbal-

prozeß kann aufgenommen werden; sollte nun in diesen Gegenden und für diese Bedrückungen keine Genugthuung statt haben können? Ich fodre, daß diesem § beigesezt werde, daß auch Klagen, welche durch andere rechtsgültige Beweise erwiesen werden können, angenommen werden sollen.

Custor stimmt ganz Eschern bei, will aber, daß hier nicht vom fränkischen Militär ausschließend gesprochen werde, weil auch durch das helvetische Militär Bedrückungen vorgehen können, gegen welche Genugthuung statt haben muß.

Suter ist ganz Custors Meinung, und wünscht, daß auch in der Versammlung nur auf bestimmte Thatsachen Klagen angebracht werden.

Cartier folgt, denn man klagt meist mehr wider das helvetische Militär als wider das französische, wenn man beide kennen zu lernen den Anlaß hat.

Ruhn: Gegen das helvetische Militär hat der gewöhnliche Rechtsgang Platz, hingegen gegen das fränkische nicht, darum mußte eine bestimmte Form vorgeschrieben werden, wie man sich gegen dieses zu verhalten habe: überdem weiß ich aus Erfahrung, daß oft Beamte klagen, und wenn man sie um bestimmte Thatsachen ansucht, so sind dieselben selten zu erhalten: ich beharre also auf dem §.

Der § wird mit Eschers und Custors vorgeschlagenen Verbesserungen angenommen.

§ 6. Custor: Nur wenn es fränkische Soldaten betrifft, soll man sich an fränkische Behörden wenden. Hierz: Besser ist es zu sagen, diese Klagen sollen an die militärischen Behörden gebracht werden. Diese letzte Abfassungsverbesserung wird angenommen.

Secretan im Namen einer Commission legt ein Gutachten vor, über den Zutritt eines Viertheils des Senats, und über die Wiederergänzung desselben, nach dem Verhältniß der Bevölkerung.

Anderwerth: Die Commission vergaß anzudeuten, daß sie nicht einmüthig war, denn ich habe nicht beigestimmt, wollte aber kein Minoritätsgutachten vorlegen, sondern behalte mir vor, meine Einwendungen gegen dieses Gutachten mündlich zu machen.

Secretan: Man vergesse nicht, daß wir ziemlich nahe bei dem Zeitpunkt sind, wo dieser Vorschlag ausgeführt werden sollte, und daß der Gegenstand ziemlich schwierig seyn könnte, besonders dessen Annahme im Senat: würden nun unsre Beschlüsse einige Male nach einander verworfen, so könnte die ganze Sache verspätet werden, daher begehre ich Dringlichkeitserklärung und Behandlung in 2 Tagen.

Anderwerth folgt. Custor denkt, je sorgfältiger die Sache berathen würde, desto besser wer-

de sie ausfallen, und also auch desto weniger verworfen werden, daher fodert er Behandlung des Gutachtens in 3 Tagen.

Cartier sieht die Sache für gleichgültig an, weil er denkt, heut oder morgen, oder die nächste Woche, wenn das Gutachten behandelt wird, so werde dasselbe verworfen werden.

Suter: Dieses Gutachten möchte wohl mit seinen eignen Grundsätzen im Widerspruch seyn, da man es aber doch behandeln muß, so muß man es auch untersuchen können: also fodre ich Behandlung auf nächste Woche.

Pozzi: Man übersehe dieses wichtige Gutachten auch ins Italienische.

Secretan: Das Gutachten ist nicht aus der Luft gegriffen, sondern die Verzeichnisse von den Urversammlungen, die von den Militäreinschreibungen, und die über den Bürgereid, wurden dabei zu Rathe gezogen, also klage man nicht, bis man die Sache näher untersucht hat: ich beharre auf meinem Antrag.

Die Dringlichkeit wird erklärt, und das Gutachten auf Samstag an die Tagesordnung gesezt.

Secretan im Namen der Militaircommission zeigt an, daß dieselbe den Militaircodex von Frankreich zweckmäßiger halte, als den Auszug desselben, den die lemanische Nationalversammlung vor einem Jahr gesetzlich bestimmte, denn es ist in diesem Auszug von Bestungen die Rede, welche wenigstens 3 Stürme aushalten sollen, ehe sie capitulieren dürfen, und dagegen fehlen ganze Kapitel, wie z. B. das über die Spionen; auch sind einige Strafen übermäßig verstärkt worden, daher trägt die Commission an, bei dem genommenen Beschluß zu bleiben, und das Direktorium einzuladen, nicht den lemanischen, wie es in einer Botschaft anrieth, sondern den französischen Militaircodex für unsre Truppen anzunehmen, und bekannt zu machen: dagegen müßten auch in diesem einige Abänderungen vorgenommen werden, weil wir weder erste noch zweite Bestungslinien haben, und also diese und einige ähnliche Ausdrücke abgeändert werden müssen.

Anderwerth: Man trage der Commission auf, den Militaircodex endlich einmal zu übersetzen, die erforderlichen Veränderungen vorzuschlagen, und lasse dieselben dann durch die Versammlung bewilligen, damit wir nicht mehr etwas annehmen, das wir nicht kennen.

Secretan: Es bedarf hierüber keiner neuen Commission, die Uebersetzung kann durch die jetzige besorgt, und der Versammlung vorgelegt werden.

Cartier folgt diesem Antrag. Die Commission wird beauftragt, die Uebersetzung des fränkischen Codex zu besorgen, und die erforderlichen Veränderungen der Versammlung selbst vorzulegen.

Carrard im Namen einer Commission legt ein Gutachten vor, über die einstweilige Wiedereröffnung der Pfründen.

Uderwerth fodert Niederlegung des Gutachtens auf den Kanzleitisch, denn da bisher in mehreren Kantonen nach andern Grundsätzen verfahren wurde, so könnte leicht Unordnung entstehen.

Carrard: Das Gutachten soll nicht zurückwirkend seyn, und durch dasselbe werden nur die alten Uebungen laut der Constitution beibehalten, auch haben die Verordnungen des Direktoriums über diesen Gegenstand, Verwirrungen veranlaßt, daher müssen wir jene aufheben.

Escher will nicht ohne sorgfältige Prüfung Direktorialverordnungen aufheben, und fodert also von der Commission nähere Auskunft hierüber, und also Niederlegung des Gutachtens auf den Kanzleitisch.

Carrard: Die Beschlüsse des Direktoriums sind vorhanden, und die Steuerung der Unordnungen ist dringend, also verschiebe man die Berathung nicht zu lange.

Schöch will die Sache kurz machen, und den Gemeinden das Recht geben, ihre Pfarrer zu wählen, nachdem die Pretendenten Zeugnisse von gutem Wandel und reiner Lehre von ihren Bischöffen vorgewiesen haben.

Schlumpf bemerkt, daß es jetzt nur noch um Berathung der Dringlichkeit zu thun ist. Das Gutachten wird für 2 Tage auf den Kanzleitisch gelegt.

Die Berathung über Ruhns Criminalgesetzgebungsgutachten wird fortgesetzt.

§ 12. bis 20. werden ohne Einwendung angenommen.

§. 21. Ruhn: Die französische Uebersetzung muß verbessert werden. Angekommen.

Die 5 folgenden §§. werden ohne Einwendung angenommen.

§. 27. Eustor wünscht, daß auch diejenigen Bürger, welche durch die Statthalter in Verhaft genommen werden, unter die Bedingung dieses §. gebracht werden.

Ruhn: Diesem entspricht schon die Constitution selbst, und gegen Staatsverbrecher muß, wenn die Constitution hierüber nicht verändert wird, ein eigener Prozeßgang bestimmt werden.

Eustor zieht seinen Antrag zurück und der §. wird ohne Einwendung angenommen.

Das Direktorium fodert, daß die von den Hausfremden zu fodernden Patente endlich einmal bestimmt werden. Jomini will den Gegenstand der Commission, welche über die Hausfremden niedergesetzt war, zuweisen.

Escher bemerkt, daß keine solche Commission vorhanden ist, und daß der Gegenstand die Finanz-

zen angeht, also fodert er Verweisung an diese Commission.

Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Der Senat verwirft den Beschluß über die Ernennung der Agenten. Auf Eschers Antrag wird die hierüber niedergesetzte Commission aufs neue mit diesem wichtigen Gegenstand beauftragt.

Senat, 24. Juli.

Präsident Fuchs.

Der fränkische Bürger Mariette übersendet seinen *Traité analytique de l'homme avec le Code de ses droits et de ses devoirs*, und giebt Erlaubniß, diese Schrift, als Vorläuferin der allgemeinen Republik, nachdrucken und in ganz Helvetien austheilen zu lassen.

Usteri glaubt zwar kaum, daß wir von der Bevollmächtigung Gebrauch machen werden; der allgemeinen Republik ist indeß zu dem wieder erstandenen Anacharsis Cloots Glück zu wünschen; er verlangt Verweisung an die Revisionscommission der Constitution. Laflechere will eine besondere Commission zu Untersuchung der Schrift.

Auf Schwallers und Redings Antrag werden die Secretars damit beauftragt.

Mittelholzer legt folgenden Commissionalsbericht vor:

Die zu Untersuchung der Resolution des großen Rathes vom 20. Juli ernannte Commission hat aus der derselben beigefügten Direktorialbotschaft vom 16. nämlichen Monats verstanden, wie sich einige Bew. Kammern im Laufe dieses Jahrs erlaubt haben, über die eingegangenen Gelder ohne Bewilligung des Direktoriums zu verfügen, obschon der 11. und 12. Art. des Gesetzes vom 5. Februar über die Beziehungsart der Staatseinkünfte, den Verwaltungskammern und Obereinnehmern ausdrücklich verbietet, ohne Anweisung oder Bewilligung des Direktoriums die eingegangenen Gelder zu was immer für einem Gebrauch zu verwenden. Das Vollziehungsdirektorium entschuldigt für dießmal die Verwaltungskammern einige maffen selbst, und will weder für die vergangenen Fälle, noch für künftig gleiche, einigen Gebrauch von jener Gewalt machen, die ihm der 82. und 105. Art. der Constitution in die Hände legt, sondern statt die Verwaltungskammern auf der Stelle zu entsetzen, ladet es zu einem dießfalligen Strafgesetz ein.

Der Beschluß des großen Rathes macht in seinem ersten §. beim ersten Uebertretungsfall die Verwaltungskammern und Obereinnehmer für die verwendeten Summen hinsichtlich Einen für Alle und Alle für Einen verantwortlich, und legt denselben auf, in Zeit 8 Tagen den ausgegebenen Betrag wieder baar in die Kasse zu legen.

Die Commission glaubt, es können Fälle eintreten, wenn das Vollz. Direktorium über Summen, die es ganz richtig baar vorhanden zu seyn glaubt, verfügen wollte, und selbe schon verwendet wären, daß es der Republik mit der Ersetzung innert 8 Tagen gar nicht geholfen wäre, somit sey diese bloße Ersetzung innert 8 Tagen, welche der erste Art. vorschreibt, eine milde Strafe.

Der 2. Art. macht alle Glieder beim 2ten Vergehen im gleichen Jahr, auf gleiche Art wie der erste verantwortlich, und legt denselben eine Geldbuße von gleicher Summe auf, als die verwendete ist.

Der 3. Art. fordert im dritten Fall im gleichen Jahr, nebst der Erstattung und Geldbuße, noch die Absetzung.

Die Commission findet hier die Geldbuße am rechten Orte, und folgsam bloß entehrende Strafen unzuweckmäßig, und eben so ist die jährweise Eintheilung nothwendig, weil es ungerecht wäre, ein neu eingetretenes Glied beim ersten Vergehen, gleich den übrigen zu strafen, die allenfalls vor Zeiten sich schon einmal übersehen hätten, um so mehr, da es sich unmöglich anders thun lassen kann als einen für alle, und alle für einen verantwortlich zu machen. Die im 3. Art. bestimmte Absetzung ist um so mehr erforderlich, als Männern, die in einem und ebendenselben Jahr ein und ebendasselbe Vergehen übertraten, kein Vertrauen mehr kann geschenkt werden.

Die Commission rath einstimmig zur Annahme des Beschlusses.

Meyer v. Arb. rath den Beschluß sogleich in Berathung und anzunehmen. Zäslin will sich der Annahme nicht widersetzen, hätte aber gewünscht, daß sich das Direktorium über den Drang der Umstände, der einige Verwaltungskammern zu eigenmächtigen Verfügungen über die ihnen anvertrauten Gelder bewegen konnte, näher erklärt hätte: Es können Fälle seyn, wo unabweisliche Requisitionen, Truppenbezahlungen, die allein großes Unglück verhüten konnten, jenen Drang der Umstände hervorbrachten und die Verwaltungskammern alsdann sehr entschuldigen.

Pfyffer glaubt, die ungesäumte Annahme des Beschlusses sey höchst wichtig und nöthig; wie kann die Regierung die Staatsausgaben regularisiren, wenn sie auf keinen Eingang der Gelder sichere Rechnung machen darf, und unter mancherlei Vorwänden dieselben von den Einnehmern zurückgehalten werden? Auch zu dringlichen Ausgaben müssen die Verwalt. Kammern erst von der Regierung bevollmächtigt werden.

Kaslehere stimmt Zäslin bei: er glaubt, es habe Fälle gegeben, wo die Verw. Kammern, in-

dem sie unbesollmächtigt zwar handelten, dennoch dafür den Dank des Vaterlandes verdienen; eine gewisse allgemeine Autorisation zu Bestreitung höchst dringender augenblicklicher Bedürfnisse ist für die Verw. Kammern erforderlich. Lütthi v. Sol. erinnert an die Organisationsgesetze für die Nationalschatzkammer, die alle eigenmächtige Verfügungen über Gelder, den Verw. Kammern untersagen; er stimmt zur Annahme; es ist dabei nur um Bestrafung derer, die ein sehr bestimmtes Gesetz verletzen, zu thun.

Barras hält den Beschluß im allgemeinen für gut, aber er steht in der Nothschaft eine Entschuldigung der Uebertretung eines bestimmten Gesetzes; er glaubt auch wirklich, daß Fälle eintreten können, in denen die Verw. Kammern kaum als strafwürdig angesehen werden können, und wünschte einige Ausnahmen in dem Strafgesetz. Crauer will den Verw. Kammern keinerlei solche Kompetenz geben, sonst ist keine Regularisation des öffentlichen Dienstes möglich. Mittelholzer glaubt, die Kammer des Kantons Lemane habe sich hauptsächlich eigenmächtige Geldverfügungen erlaubt; Ausnahmen können unmöglich gestattet werden.

Der Beschluß wird angenommen.

Grosser Rath 25. Jul.

Präsident Marcacci.

Die Berathung über das Criminalgesetzgebungs-Gutachten wird fortgesetzt.

§ 28 wird ohne Einwendung angenommen.

§ 29. Cartier: Die Zeit von 24 Stunden zu Verhör eines Beschuldigten ist zu kurz, ich fordere, daß man hierzu wenigstens zweimal 24 Stunden Zeit gebe.

Kuhn: Dieser Zeitpunkt ist nur für den Anfang der Untersuchung, nicht für ihre Beendigung bestimmt, und wir sollen die Grausamkeiten verhüten, Beschuldigte ohne alle Untersuchung lange in den Gefangnissen schmachten zu lassen. Secretan stimmt Kuhn bei, denn nur der Beschuldigte, nicht die Zeugen sollen in dieser Zeit verhört werden. Der § wird ohne Abänderung angenommen.

Die beiden folgenden §§ werden ohne Einwendung angenommen.

§ 32. Cartier wünscht zu wissen, ob die Geschwornen öffentlich entscheiden müssen, oder nicht. Kuhn: Diese Frage soll entschieden werden, wenn die Organisationsgesetze selbst bestimmt werden; hier aber ist nur von den Grundsätzen die Rede, also ist keine Bestimmung hierüber jetzt noch nothwendig. Der § wird ohne Abänderung angenommen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzgeb. Ráthe.

Band I.

N. VI.

Bern, 27. Jul. (19. Thermid. VII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 25. Jul.

(Fortsetzung.)

Die vier folgenden §§ werden ohne Einwendung angenommen.

§ 37. Pellegrini: Warum wird die Untersuchung des Factums von dem Urtheil über das Recht abgesondert? um den Beklagten desto besser vor Willkür zu sichern; da nun aber der Kantonsgerichts-Präsident auch dem Urtheil über das Recht beiwohnt, so sollte nicht er, sondern der Distriktsgerichts-Präsident die Untersuchung des Factums auf sich haben.

§ 38. Kuhn: Der Beklagte ist hinlänglich gesichert vor Gesezwidrigkeit, durch die Möglichkeit des Cassationsbegehrens, und der Kantonsgerichts-Präsident soll nur darum bei der Untersuchung des Factums seyn, um bestimmte Kenntniß über diese Untersuchung zu erhalten; der Distriktsgerichts-Präsident kann nicht hiermit beauftragt werden, weil man ihn jedesmal in die Hauptstadt des Kantons berufen, oder aber diesen Auftrag dem Präsident des Distrikts des Hauptorts übergeben müßte, wozu er sich die Versammlung schon einst ganz bestimmt erklärt hat; man behalte also den § unverändert bei. Der § wird unverändert angenommen.

§ 39. Carrard wünscht, daß diese zwei Mitglieder, welche zur Untersuchung gezogen werden, nicht durch den Präsidenten ernannt, sondern daß ihm diese auf eine andere Art beigeordnet werden. Kuhn: Hierdurch wird nur bestimmt, daß der Präsident nicht allein, sondern mit zwei Beisitzern die Untersuchung vornehme; die Art dieser Ernennung kann noch nicht bestimmt werden, weil hier nicht organische Geseze, sondern die Grundlage aufgestellt werden. Pellegrini glaubt, diese Mitglieder müssen durch den Präsidenten ernannt werden, weil nicht alle Mitglieder eines Gerichts fähig sind, eine solche Untersuchung vorzunehmen. Carrard beharrt auf seiner vorgeschlagenen Abänderung, weil die Abfassung des § selbst nicht mit

Kuhns Aeußerung einig ist. Cartier stimmt ganz Carrard bei. Schlumpf ist gleicher Meinung. Smitz hingegen beharrt auf unabgeänderter Beibehaltung des §. Zimmermann: Der § ist etwas unbestimmt abgefaßt; durch Carrards vorgeschlagene Verbesserung wird jeder Mißverständnis gehoben, also nehme man dieselbe an. Schuch: Man nehme die zunächst wohnenden Richter zur Untersuchung, so ist keine Art von Schwierigkeit mehr vorhanden. Carrards Antrag wird angenommen.

Der 40. § wird ohne Einwendung angenommen.

§ 41. Cartier: Da der Präsident nicht allein, sondern mit Beisitzern die Untersuchung vornimmt, so soll hier nicht von einem Richter, sondern von mehreren die Rede seyn. Kuhn: Diese mehreren richterlichen Personen machen nur eine moralische Person aus, und heißen also der Richter. Cartiers vorgeschlagene Abänderung wird angenommen.

Die 9 folgenden §§ werden ohne Einwendung angenommen.

§ 51. Cartier will, daß auch die Untersuchungsrichter dem Beklagten Fragen vorlegen können. Secretan: Die Untersuchungsrichter haben hierbei gar nichts zu thun, denn die Beurtheilung über das Recht soll ganz von der über das Factum getrennt werden; also behalte man den § ohne Abänderung bei. Custor folgt Secretans Meinung. Kuhn: Die Kantonsrichter sind nur als Aufseher über die Geschwornen gegenwärtig, um allenfalls ein Revisionsgericht zu begehren, wenn ungerecht verfahren würde; und ohne Wiederermengung der abgesonderten Handlungen dieses Rechtsgangs, kann Cartiers Begehren nicht ausgesprochen werden. Graf befürchtet, daß der Einfluß des Präsidenten des Kantonsgerichts, der in allen diesen Untersuchungen und Urtheilen vorhanden ist, zu stark sey, und gefährlich werden könnte. Kuhn: Der Präsident ist nur Vorsitzer, um Ordnung zu erhalten, und ins Mehr zu setzen, also kann dessen Einfluß nie gefährlich seyn. Der § wird unverändert beibehalten.

§ 52. Kuhn: der Präsident soll auch hier an

geführt werden. Dieser Beisatz wird angenommen.

Die fünf folgenden §§ werden ohne Einwendungen angenommen.

§ 59. Schlumpf findet diesen § undeutlich, und fodert Erklärung. Ruhn: Die Formen werden nachher gesetzlich bestimmt werden, nach denen die Geschwornen einzeln ihr Urtheil eröffnen; dieses aber kann nicht in den Grundsätzen selbst angeführt werden. Schlumpf befürchtet Weitläufigkeiten, doch will er sich einstweilen zufrieden stellen. Pellegri: Diese Urtheilsvertheilung ist schon von Filangieri vortreflich entwickelt worden; er stimmt zum §. Carrard: Da die Geschwornen so wenig als andere Richter, alle auf einmal sprechen können, so ist es notwendig, daß jeder besonders sein Urtheil eröffne. Allein er findet dagegen bedenklich, daß von diesen Geschwornen jeder abgesondert, und in Abwesenheit der übrigen sein Urtheil dem Präsidenten eröffnen soll, wodurch dieser Präsident bei seinem sonst schon grossen Einfluß leicht gefährlich werden könnte.

Ruhn: Wann die Geschwornen ihre Urtheile nicht abgesondert geben, so wird Einfluß des Beispiels Platz haben, welches durchaus vermieden werden muß. Der Präsident nimmt übrigens die Urtheile nicht allein, sondern in Gegenwart der übrigen Kantonsrichter an, so daß also jede Gefahr von Einfluß hier wegfällt; ich beharre also auf dem §. Schlumpf erneuert seine Bedenklichkeiten, und kann diesen 59. § mit dem vorherigen § nicht reimen.

Carrard: Schlumpf hat recht, sobald die Geschwornen sich zusammen berathen und selbst urtheilen, wie es der 58. § bestimmt, so ist schon Einfluß von einem auf den andern vorhanden, und also die von Ruhn vorgebrachte Vertheidigung des § nicht hinlänglich; auch in England hat diese Berathung unter den Geschwornen statt, und dieser § sollte eigentlich einzig bestimmen, daß jeder Geschworne bestimmt und nach gewissen Formen sein Urtheil eröffnen müsse, und sich also nicht auf einen andern Richter berufen könne.

Custor ist ganz Carrards Meinung, und will zu diesem Ende hin, daß jeder Geschworne sein Urtheil in Gegenwart des ganzen Kantonsgerichts eröffne. Perighe ist Schlumpfs Meinung, und wünscht nur, daß derselbe einen Schluß gezogen hätte; er rath auf Durchstreichung des vorherigen § an, damit dann jeder Mittheilung und jedem Einfluß zuvorgekommen werde.

Secretan anerkennt die Achtung, die man einem solchen zusammenhängenden, zweckmäßig abgefaßten Gutachten schuldig ist; doch findet er diesen § nicht bestimmt genug, und wünscht, daß der Verfasser den Gang, den er hiebei zu nehmen glaubt,

etwas bestimmter entwicke; denn da in dem 58. § schon von Urtheilsprechung die Rede ist, so scheint ihm wirklich ein Widerspruch zwischen diesen beiden §§ vorhanden zu seyn. Ueberdem spricht nicht jeder Richter ein Urtheil, sondern sagt seine Meinung, und das Resultat dieser Meinung bewirkt erst das Urtheil, folglich ist Abfassungsverbesserung nothwendig. Ruhn: Der 58. § zeigt im Allgemeinen den Gang dieser Beurtheilung, und enthält also beide Handlungen das Berathen und das Urtheilen zugleich; der 59. § hingegen spricht nur von der Art, wie die Geschwornen die Meinungen von sich geben, aus denen das Urtheil herfließt, wovon im 58. § die Rede ist. Ich beharre also auf dem §. Secretan fodert Zurückweisung dieser beiden §§ an die Commission, um die Abfassung derselben zu verbessern. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

§ 62. Perighe will diesen § durchstreichen, denn wenn das Kantonsgericht den Beklagten los spricht, warum soll wieder eine neue Untersuchung statt haben? Ruhn: der 61. § hat keine Verbindung mit dem 62. §, in welchem einzig davon die Rede ist, daß, wenn das Kantonsgericht überzeugt ist, daß das Geschwornen Gericht sich geirrt habe, die Untersuchung aufs neue durch ein zweites Geschwornen Gericht vorgenommen werden müsse; also muß der § beibehalten werden.

Custor stimmt Ruhn bei, und beharrt auf Annahme des §. Perighe ist nicht erbaut, weil das Kantonsgericht immerfort auf seiner Meinung bleiben wird, und also der Beklagte sogleich sollte losgelassen werden, wenn das Kantonsgericht findet, daß sich die Geschwornen geirrt haben; er beharrt auf der Durchstreichung dieses §. Der § wird unverändert angenommen.

Die ganze übrige Folge des Gutachtens wird ohne irgend eine weitere Einwendung angenommen.

Escher sagt: Einst äußerte sich die Versammlung ganz einmüthig, daß sie nie zugeben werde, daß irgend eine Art von Papiergeld in Helvetien erschaffen und in Umlauf gesetzt werde; nun sehe ich aber zu meinem größten Erstaunen in No. 2. des neuen helvetischen Tagblatts, daß das Direktorium einen Beschluß nahm, welchem zufolge jedem helvetischen Soldat sein Guthaben mit einem schriftlichen Bon, welches auch als Auflageentrichtung angenommen wird, bezahlt werden soll. Was ist nun dieses anders als Papiergeld? denn ich denke unsre Soldaten werden nicht so viel Abgaben zu bezahlen haben, daß sie diese Bons alle als solche wieder an die Nationalcasse abgeben können: Sie werden diese Papiere also verkaufen müssen, und da jedermann lieber Geld als Papier hat, darauf verlieren, und dadurch wird das schrecklichste Agiotage bewirkt werden. (Die Fortsetzung folgt.)